

Kooperationsvereinbarung

„Erbringung von Leistungen für abhängigkeiterkrankte Menschen“

zwischen der

Deutschen Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland

und den

**Regionaldirektionen Sachsen-Anhalt–Thüringen und Sachsen
der Bundesagentur für Arbeit**

(August 2010)

Artikel 1

Ausgangssituation

Ausweislich des Drogen- und Suchtberichtes 2009 der damaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung konsumieren 9,5 Mio. Menschen in Deutschland Alkohol in gesundheitlich riskanter Form. Etwa 1,3 Mio. Menschen gelten als alkoholabhängig. Jedes Jahr sterben in Deutschland nach neuen Berechnungen mindestens 73.000 Menschen an den Folgen ihres Alkoholmissbrauchs. In der Gesellschaft herrscht eine weit verbreitete unkritisch positive Einstellung zum Alkohol vor.

Neben Alkoholmissbrauch bzw. -abhängigkeit gibt es weitere Abhängigkeitserkrankungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Medikamenten- und Drogenabhängigkeit sowie Spiel- bzw. neuerdings auch Mediensucht.

Sucht ist eine Krankheit, die nur langfristig überwunden werden kann. Damit möglichst viele Betroffene den Ausstieg schaffen, müssen ihnen unter bestmöglichen Bedingungen Hilfen angeboten werden. Ein Großteil der abhängigkeiterkrankten Menschen nimmt erst nach einem längeren Zeitraum Angebote der Suchtkrankenhilfe in Anspruch. Bis dahin verstetigt sich das Krankheitsbild und die Erfolgsaussichten für eine dauerhafte Abstinenz verschlechtern sich. Eine nicht rechtzeitig erkannte bzw. verdrängte Abhängigkeitserkrankung stellt für die Betroffenen häufig ein erhebliches Vermittlungshemmnis dar. Deshalb gilt es, den Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und die Betroffenen insbesondere mit adäquaten Rehabilitationsangeboten zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Zugangswege zur Entwöhnungsbehandlung zu vereinfachen.

Artikel 2

Gesetzlicher Rehabilitationsauftrag der Rentenversicherungsträger

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen für ihre Versicherten als Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe. Hierzu gehören insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, dazu zählen auch stationäre und ambulante Entwöhnungsbehandlungen bei Abhängigkeitserkrankungen. Ziel der Rentenversicherung ist es, durch diese Leistungen Frühverrentungen abzuwenden und möglichst lange den Verbleib der Versicherten im Erwerbsleben zu sichern. Auch arbeitslose erwerbsfähige Versicherte haben bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe.

Artikel 3

Gesetzlicher Auftrag der Grundsicherungsträger

Die Grundsicherungsträger sollen die Eigenverantwortung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Aufgabe der Grundsicherungsträger umfasst die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Artikel 4

Ziel der Kooperationsvereinbarung

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist, für abhängigkeiterkrankte Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, frühzeitig eine Entwöhnungsbehandlung durchzuführen und durch den zeitnahen Einsatz von Arbeitsmarktinstrumenten den Rehabilitationserfolg zu sichern. Mit der unverzüglichen Einleitung von Rehabilitationsleistungen soll einer weiteren Chronifizierung der Erkrankung und dem Eintritt einer vorzeitigen Erwerbsminderung entgegengewirkt werden.

Artikel 5

Empfehlungen zur Umsetzung

Abhängigkeitserkrankten Menschen soll es ermöglicht werden, unverzüglich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch zu nehmen. Hierzu leiten die Grundsicherungsträger nach Auswertung des Ärztlichen Gutachtens das Antragsverfahren zur medizinischen Rehabilitation ein. Die DRV Mitteldeutschland entscheidet auf dieser Grundlage über das weitere Verfahren.

Die Verfahrensbeschreibung im Einzelnen ergibt sich aus den Anlagen zur Kooperationsvereinbarung.

Um den Rehabilitationserfolg nachhaltig positiv zu beeinflussen, erhalten die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation durch den Grundsicherungsträger zeitnah Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Artikel 6

Erfahrungsaustausch

Die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung werden halbjährlich ausgewertet.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

DRV Mitteldeutschland . .2010

Dr. Ina Ueberschär
Mitglied der Geschäftsführung
m.d.v.W.d.A.b.

Regionaldirektion Sachsen . .2010

Jutta Cordt
Vorsitzende der Geschäftsführung

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen . .2010

Kay Senius
Vorsitzender der Geschäftsführung